

## **1. Anträge auf Aufnahme in eine andere Grund- oder Gemeinschaftsschule**

### **a) aktuelle Formularvordrucke:**

Es können **nur die aktuellen Antragsformulare** zur Aufnahme in eine andere öffentliche Grund- oder Gemeinschaftsschule berücksichtigt werden („Schul 123 08.21“).

### **(Anlage 3)**

Die aktuellen Formularvordrucke werden durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) auf dem Berliner Schulportal zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass die anliegenden Formulare nur den aktuellen Stand abbilden, auch kurzfristige Änderungen sind, erfahrungsgemäß, möglich.

### **b) Online-Anträge:**

Außerdem kann der **Antrag auch online** gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass der Online-Antrag ausgedruckt(!) und eigenhändig von allen Sorgeberechtigten unterschrieben werden muss.

### **c) Wirksamkeit des Antrags (Unterschriften, etc.):**

Es müssen **alle Sorgeberechtigten** auf dem Antragsbogen **unterschreiben**.

Es genügt die Unterschrift einer sorgeberechtigten Person, wenn durch die andere sorgeberechtigte Person eine entsprechende **Vollmacht** ausgestellt wurde.  
In diesen Fällen fügen Sie bitte die jeweilige Vollmacht dem Antrag bei.

Einrichtungen, Wohngruppen etc. sind im Regelfall keine Sorgeberechtigten! Sollte das Jugendamt die Vormundschaft übernommen haben, ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen, dem Antrag sind die entsprechenden Vollmachten und Unterlagen beizufügen.

Sollte unklar sein, wer Sorgeberechtigte oder Sorgeberechtigter ist, wenden Sie sich an das Schul- und Sportamt (SchulOrg 2 bzw. SchulOrg 5), sodass ggf. weitere Ermittlungen geführt werden können.

Alle Anträge (einschließlich der Online-Anträge!) müssen mit dem Schulstempel versehen werden.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass **jedes Kind nur EIN Antragsformular** erhält!

d) Hinweise für Erziehungsberechtigte:

Allen Eltern, die einen „Antrag auf Aufnahme in eine andere Grund- oder Gemeinschaftsschule stellen möchten, sind die „Hinweise für Erziehungsberechtigte“ auszuhändigen.

**(Anlage 4)**

Bitte händigen Sie den Eltern auch eine Kopie des ausgefüllten Antrages aus.

e) Übermittlung der Antragsunterlagen:

Die **Original**-Anträge sind dem Schul- und Sportamt (SchulOrg 2 bzw. SchulOrg 5) jeweils nach Vorliegen mit der nächstmöglichen Schulpost zu übersenden, damit möglichst viele Anträge bereits in den Herbstferien bearbeitet werden bzw. an die Schul- und Sportämter der anderen Bezirke versandt werden können.

Kopien dieser Anträge sind von Ihnen nur den Erstwunsch-Schulen zu schicken.

Bitte pflegen Sie in LUSD **nur die Erstwünsche** ein, Zweit- und Drittwünsche werden durch das Schul- und Sportamt (SchulOrg 2 bzw. SchulOrg 5) erfasst.

Sollten Sie Anträge aus anderen Bezirken erhalten, stellen Sie diese bitte als Kopie oder Scan dem Schul- und Sportamt zur Verfügung.

Gern können Sie die Unterlagen per E-Mail an [grundschulen@ba-tk.berlin.de](mailto:grundschulen@ba-tk.berlin.de) oder per Schulpost senden.

f) Datenübertragung per LUSD/LUSDIK:

Durch die Schule sind im Rahmen des Anmeldeverfahrens alle notwendigen Daten zu erfassen. Bitte tragen Sie auch die Kontaktdaten der Eltern (Telefonnummern und E-Mailadressen) ein.

Änderungen, Ergänzungen und Rücknahmen von Anträgen in LUSD einzupflegen ist grundsätzlich bis zum Abschluss der Anmeldung in LUSD durch die Schule möglich.

**Bitte schließen Sie alle Anmeldungen bis spätestens 29.11.2024 in LUSD ab.**

Ist eine Anmeldung abgeschlossen und überwiesen, kann nur noch das Schul- und Sportamt Änderungen vornehmen.

Wir bitten Sie daher, besonders sorgfältig mit der Vervollständigung der Datensätze umzugehen.

g) Verspätete Anmeldungen:

Weitere Anträge oder Änderungen, die **nach dem 29.11.2024** eingehen, sind durch die Schule entgegenzunehmen und dann an das Schul- und Sportamt (SchulOrg 2 bzw. SchulOrg 5) weiterzuleiten.

Solche Anträge sind **ausschließlich schriftlich** möglich.

Ich bitte Sie die Sorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass nicht rechtzeitig im Schulamt eingegangene Anträge oder Änderungen in den Auswahlverfahren ggf. nicht berücksichtigt werden können.

h) Abschluss der Antragsverfahren:

**Alle Anträge auf Aufnahme in eine andere Grund- oder Gemeinschaftsschule werden mit einem Bescheid des Schulamtes bestätigt oder abgelehnt.**

Sie erhalten nach Abschluss des Verfahrens im Schulamt eine entsprechende Information über die Entscheidungen.

## 2. Anträge auf vorzeitige Einschulung und Anträge auf Rückstellung

a) Vorzeitige Einschulung:

Auch im neuen Schuljahr können Kinder, die im Zeitraum **vom 01.10.2019 bis 31.03.2020 geboren** sind, **vorzeitig eingeschult** werden.

Bei der Beantragung der vorzeitigen Einschulung ist in der Schule der sog. **QuaSta-Bogen (Qualifizierte Statuserhebung vierjähriger Kinder** - wird von der Kita erstellt) **vorzulegen**. Die Punktezahl ist maßgeblich um Kinder in einem ggf. stattfindenden Auswahlverfahren berücksichtigen zu können. Bitte lassen Sie dem **Schul- und Sportamt** (SchulOrg 2, bzw. SchulOrg 5) deshalb immer eine **Kopie des QuaSta-Bogens** zukommen und vermerken auf dieser, dass das Original bei Ihnen vorgelegen hat.

Dies gilt auch für Kinder, die außerhalb des Anmeldezeitraums die vorzeitige Einschulung bei Ihnen beantragen.

Bitte achten Sie darauf, dass der QuaSta-Bogen von der **Kita abgestempelt und unterschrieben** wurde!

Des Weiteren sind diese Kinder **nicht automatisch in LUSD/LUSDIK erfasst** und müssen von Ihnen **manuell angelegt** werden.

Sollte ein Kind keine Kita besuchen und demnach auch keinen QuaSta-Bogen vorgelegt werden können, bitte ich Sie eine entsprechende E-Mail an das Schul- und Sportamt (SchulOrg 2, bzw. SchulOrg 5) zu senden.

**b) Rückstellung**

Gleichermaßen kann auch für die Kinder, die im Zeitraum **vom 01.10.2018 bis 30.09.2019 geboren** sind ein Antrag auf **Rückstellung** von der Schulbesuchspflicht gestellt werden. Wie bisher, ist dies in der zuständigen Grund- oder Gemeinschaftsschule zu beantragen.

Über die Anträge auf vorzeitige Einschulung und Rückstellung entscheidet die regionale Schulaufsichtsbehörde. Bei weiteren Fragen hierzu, wenden Sie sich bitte direkt an die Schulaufsicht.

**3. Bildung von Klassen/Lerngruppen**

Die Festlegung der Anzahl der einzurichtenden Klassen/Lerngruppen, die in der Zuständigkeit des Schulträgers liegt, erfolgt auch in diesem Jahr nach dem Anmeldezeitraum für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger.

Bei **Veränderungen in der Organisation der Schulanfangsphase** (jahrgangsübergreifend oder jahrgangshomogen) informieren Sie bitte das Schul- und Sportamt, über den entsprechenden **Beschluss der Schulkonferenz**, sobald die Genehmigung der Regionalen Schulaufsicht vorliegt.

**Veränderungen der Anzahl der festgelegten Klassen/Lerngruppen sind nur in Absprache und mit Genehmigung des Schul- und Sportamts (SchulOrg 2 bzw. SchulOrg 5) möglich!**

Dies gilt auch für die Klassen/Lerngruppen außerhalb der Schulanfangsphase.

**4. Nicht angemeldete Schulanfängerinnen und Schulanfänger**

Bei Nichtanmeldung von Kindern ist **bis spätestens 29.11.2024** durch die Schule ein Anschreiben an die Sorgeberechtigten zu versenden.

In diesem Schreiben ist eine **zweiwöchige Frist zur Anmeldung** zu setzen.

Verstreicht diese **Frist ergebnislos**, ist zur **Weiterverfolgung** eine **Kopie** des jeweiligen Schreibens, aus dem Datum und Anschrift hervorgehen muss, **an das Schul- und Sportamt** (SchulOrg 2 bzw. SchulOrg 5) zu senden, wo Weiteres veranlasst wird.

Geben die Sorgeberechtigten Gründe für eine Nichtanmeldung gegenüber der Schule an, haben sie dies **nachzuweisen** (amtliche Meldebescheinigung, Aufnahmebestätigung einer anderen Schule, Schulbescheinigung u.Ä.).

**5. Zuzüge in den Einschulungsbereich nach Anmeldeschluss**

Zuzugsmeldungen vom LABO bzw. aus LUSDIK werden vom Schul- und Sportamt an die Schulen übersandt. Die **Aufforderung zur Anmeldung** dieser Kinder erfolgt **durch die Schule**. In jedem Fall ist eine Rückmeldung über Anmeldung oder Nichtanmeldung an das Schul- und Sportamt (SchulOrg 2 bzw. SchulOrg 5) zu senden.

Ich weise auch in diesem Jahr darauf hin, das entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Berlin ein Zuzug in den Einschulungsbereich Ihrer Schule erst dann vorrangig an Ihrer Schule aufgenommen werden kann, wenn nachgewiesen ist, dass der Umzug tatsächlich bis 31.08.2025 erfolgt und die Familie ihren Lebensmittelpunkt (melderechtlich) auch an den neuen Wohnort verlagert hat (telefonische Angaben und Informationen sind nicht ausreichend).

Etwaige **Aufnahmen bedürfen der Genehmigung des Schul- und Sportamtes** (SchulOrg 2 bzw. SchulOrg 5).

### **6. Geschwisterkinder**

Die Liste „Geschwisterkinder“ wird vor Beginn des Auswahlverfahrens durch das Schul- und Sportamt (SchulOrg 2 bzw. SchulOrg 5) erstellt und an Sie zur Vervollständigung übersandt. Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Schulleitung durch Unterschrift zu bestätigen.

Sie bildet die rechtliche Grundlage für die bevorzugte Aufnahme dieser Kinder

### **7. Anträge zur ergänzenden Förderung und Betreuung (EFöB)**

Das Jugendamt bittet die Anträge zur EFöB den Eltern bei der Anmeldung auszuhändigen, mit dem Hinweis, diese schnellstmöglich in Ihrer Schule oder direkt beim Jugendamt abzugeben. Alle Anfragen zu dieser Thematik sind ausschließlich an das Jugendamt zu richten (JugKita-efoeb@ba-tk.berlin.de).

Für die Kommunikation zwischen den Eltern und dem Schul- und Sportamt soll nur die Funktionsemailadresse [grundschulen@ba-tk.berlin.de](mailto:grundschulen@ba-tk.berlin.de) verwendet werden.

Bitte geben Sie nur diese Mailadresse an die Eltern heraus.